



# HESSISCHER LANDTAG

23. 10. 2019

## **Beschlussempfehlung und Zweiter Bericht Haushaltsausschuss**

zu Gesetzentwurf

Fraktion der CDU, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Gesetz über das Programm „Starke Heimat Hessen“

Drucksache 20/1240 zu Drucksache 20/784

hierzu:

Änderungsantrag

Fraktion der CDU, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Drucksache 20/1409

### **A. Beschlussempfehlung**

**Der Haushaltsausschuss empfiehlt dem Plenum, den Gesetzentwurf in der in der zweiten Lesung beschlossenen Fassung unter Berücksichtigung des Änderungsantrags Drucks. 20/1409 – und damit in der aus der Anlage ersichtlichen Fassung – in dritter Lesung anzunehmen.**

**(CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen SPD, AfD, Freie Demokraten, DIE LINKE)**

### **B. Bericht**

1. Der Gesetzentwurf war dem Haushaltsausschuss in der 20. Plenarsitzung am 24. September 2019 nach der zweiten Lesung zur Vorbereitung der dritten Lesung überwiesen worden. Der Änderungsantrag Drucks. 20/1409 wurde dem Haushaltsausschuss vom Präsidenten des Landtags am 21. Oktober 2019 überwiesen.
2. Der Haushaltsausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 9. Sitzung am 23. Oktober 2019 behandelt und die unter A wiedergegebene Beschlussempfehlung an das Plenum gefasst.

Zuvor wurde der Änderungsantrag, Drucks. 20/1409, angenommen.

**(CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen SPD, AfD, Freie Demokraten, DIE LINKE)**

Wiesbaden, 23. Oktober 2019

Berichterstattung und Ausschussvorsitz:  
**Wolfgang Decker**

**Anlage**

**Gesetz  
über das Programm „Starke Heimat Hessen“**

Vom

**Artikel 1  
Gesetz über die Heimatumlage**

**§ 1  
Heimatumlage**

(1) Von den Gemeinden wird eine Heimatumlage erhoben.

(2) Die Umlage wird entsprechend § 6 Abs. 2 des Gemeindefinanzreformgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 2009 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2522), ermittelt, mit der Maßgabe, dass der Vervielfältiger 21,75 Prozent beträgt.

**§ 2  
Verwendung der Heimatumlage**

Die im Ausgleichsjahr von den Gemeinden abgeführte Heimatumlage fließt der Finanzausgleichsmasse nach § 5 Abs. 1 des Hessischen Finanzausgleichsgesetzes vom 23. Juli 2015 (GVBl. S. 298), zuletzt geändert durch Gesetz vom [einsetzen: *Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes*], in der jeweils geltenden Fassung zu und wird über Schlüsselzuweisungen, Besondere Finanzausweisungen und Investitionszuwendungen an die Gemeinden und Landkreise verteilt.

**§ 3  
Berechnung und Auszahlung**

Für die Berechnung und Auszahlung der Heimatumlage gelten der Dritte und Vierte Abschnitt der Ausführungsverordnung zum Gemeindefinanzreformgesetz vom 11. März 1998 (GVBl. I S. 87), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. Mai 2019 (GVBl. S. 167), entsprechend.

**§ 4  
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

**Artikel 2<sup>1</sup>  
Finanzausgleichsgesetz**

Das Finanzausgleichsgesetz vom 23. Juli 2015 (GVBl. S. 298), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. September 2018 (GVBl. S. 599), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:  
„Hessisches Gesetz zur Regelung des Finanzausgleichs (Hessisches Finanzausgleichsgesetz – HFAG)“
2. In der Inhaltsübersicht wird in der Angabe zum Vierten Teil die Angabe „44“ durch die Angabe „44b“ ersetzt.
3. § 7 Abs. 7 Satz 3 wird aufgehoben.
4. § 13 Abs. 2 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:  
„3. zur anteiligen Finanzierung der Stiftung „Anerkennung und Hilfe“.“
5. Die §§ 21 und 27 werden wie folgt geändert:
  - a) Jeweils in Abs. 1 werden nach dem Wort „Gewerbsteuerumlage“ die Wörter „sowie die Steuerkraftzahl der Heimatumlage“ eingefügt und die Wörter „abgezogen wird“ durch „abgezogen werden“ ersetzt.

---

<sup>1</sup> Ändert FFN 41-42.

- b) Abs. 2 wird jeweils wie folgt geändert:
- aa) In Nr. 6 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
  - bb) Als Nr. 7 wird angefügt:  
„7. der Heimatumlage die Heimatumlage, die nach dem Umlagesoll ermittelt wird.“

6. In § 36 Satz 1 wird die Angabe „44“ durch „44b“ ersetzt.

7. Nach § 44 werden als § 44a und § 44b eingefügt:

„§ 44a

Pauschale Zuweisungen für zusätzliche Verwaltungskapazitäten

Gemeinden und Gemeindeverbände, die Schulträger sind, können Zuweisungen für die Belastungen aus zusätzlichen Personalausgaben für Verwaltungsaufgaben aus den im Haushaltsplan des Landes hierfür bereitgestellten Mitteln erhalten, die sich nach dem Anteil der Schüler an der Gesamtschülerzahl aller zuweisungsberechtigten Gemeinden und Gemeindeverbände berechnen und von dem für das allgemeinbildende Schulwesen zuständigen Ministerium festgesetzt werden. Ist der Träger ein Schulverband, so kann die Zuweisung an die Gemeinde oder den Landkreis gezahlt werden, in deren Gebiet die Schule liegt.

Grundlage für die Weiterverteilung der Mittel auf die einzelnen Schulen ist eine zwischen den Schulträgern und dem Land Hessen abzuschließende Vereinbarung, welche die jeweilige verwaltungsmäßige Belastung der Schulen berücksichtigt. Die Verteilkriterien orientieren sich dabei an einem für jede Schule durch das für das allgemeinbildende Schulwesen zuständigen Ministerium errechneten Verwaltungsindex.

§ 44b

Zuweisungen für Digitalisierung in den Kommunen

Gemeinden und Gemeindeverbände können für Maßnahmen der Digitalisierung Zuweisungen aus den im Haushaltsplan des Landes hierfür bereitgestellten Mitteln von der für Digitale Strategie und Entwicklung zuständigen obersten Landesbehörde erhalten. Die Zuweisungen können auch zur Weiterleitung an Dritte bewilligt werden.“

8. § 62 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Den Gemeinden wird zum Ausgleich ihrer Belastungen aus der Neuregelung des Familienleistungsausgleichs im Jahr 2020 ein Betrag von 246 Millionen Euro zugewiesen. In den Folgejahren verändert sich dieser Wert entsprechend der Veränderungsrate des bundesweiten Aufkommens der Steuern vom Umsatz. Maßgebend hierfür ist der dem Haushaltsplan zugrunde liegende Schätzwert des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“.“
- b) Abs. 4 wird aufgehoben.

### **Artikel 3<sup>2</sup>**

#### **Hessenkassengesetz**

§ 9 Abs. 1 des Hessenkassengesetzes vom 25. April 2018 (GVBl. S. 59, 60) wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Maßnahmen müssen nach dem 1. Januar 2019 begonnen werden. Die Bewilligungsstelle kann Ausnahmen zulassen. Als Maßnahmenbeginn gilt bei Baumaßnahmen der Abschluss eines wesentlichen Bauausführungsvertrages oder der Beginn von Eigenarbeiten und bei Beschaffungen der Abschluss eines Beschaffungsvertrages. Maßnahmenbeginn bei der Tilgung von Investitionskrediten ist der Fälligkeitstermin für die Zahlung.“

### **Artikel 4**

#### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt Art. 2 am 1. Januar 2020 in Kraft.

---

<sup>2</sup> Ändert FFN 44-6.